



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)**

Das Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) vom 10. Januar 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2017 (GVObI. Schl.H. S. 273), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 31. Januar 2018 in Kraft.

## **Begründung**

Die bisher vorgesehene Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 2 LVerfGG, dass bei Ausscheiden eines Mitglieds des Landesverfassungsgerichts gemäß § 9 Abs. 3 LVerfGG vor Ablauf der Amtszeit, unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für eine volle Amtszeit zu wählen ist, wird gestrichen.

In § 4 Abs. 4 Satz 1 LVerfGG ist geregelt, dass bei Ausscheiden eines Mitglieds des Landesverfassungsgerichts gemäß § 9 Abs. 3 LVerfGG aus dem Amt, dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds Mitglied des Landesverfassungsgerichts wird. Scheidet ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts aus dem Amt, rückt folglich die persönliche Stellvertreterin oder der persönliche Stellvertreter in das Amt als Mitglied des Landesverfassungsgerichts für die verbleibende Amtszeit nach, ohne dass es hierfür einer erneuten Wahl durch den Landtag bedarf. Der Landtag wählt für das nachgerückte Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Rest der Amtszeit.

Die Regelung in § 4 Abs. 4 Satz 1 LVerfGG ist erst durch das Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 9. Januar 2017 (GVOBl. Schl.H. S. 2) im Zuge der Neuregelung der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts getroffen worden.

Nunmehr ist allerdings aufgefallen, dass durch diese Änderung vom 9. Januar 2017 eine Verwerfung im Landesverfassungsgerichtsgesetz entstanden ist. Denn neben der Regelung in § 4 Abs. 4 Satz 1 LVerfGG besteht die Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 2 LVerfGG fort, wonach unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für eine volle Amtszeit zu wählen ist, wenn ein Mitglied des Landesverfassungsgerichts gemäß § 9 Abs. 3 LVerfGG vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet.

Im Rahmen der Gesetzesänderung vom Januar 2017 ist es aufgrund eines Redaktionsversehens unterblieben, § 6 Abs. 4 Satz 2 LVerfGG zu streichen. Dieses Versäumnis wird jetzt nachgeholt, um die Rechtslage zu bereinigen, bevor die nächsten Wahlhandlungen betreffend das Landesverfassungsgericht vorgenommen werden.

Tobias Koch  
und Fraktion

Birgit Herdejürgen  
und Fraktion

Eka von Kalben  
und Fraktion

Christopher Vogt  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW